

Öffentliche Bekanntmachung

84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hellweg/ Friedhof, Ortsteil Lohne

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 04.06.2024 die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hellweg/ Friedhof, Ortsteil Lohne wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Unter Bezugnahme auf den Antrag auf Genehmigung vom 15.05.2024 genehmige ich die am 07.03.2024 vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 04.06.2024
Bezirksregierung Arnsberg
35.02.68.01-004
Im Auftrag

Keul

Geltungsbereich:

Der Bereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung wird im Rathaus, Bauverwaltungsamt, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 a BauGB kann der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/>

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung ist über das Internetportal des Landes zugänglich:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. (§ 215 Abs.1 S. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

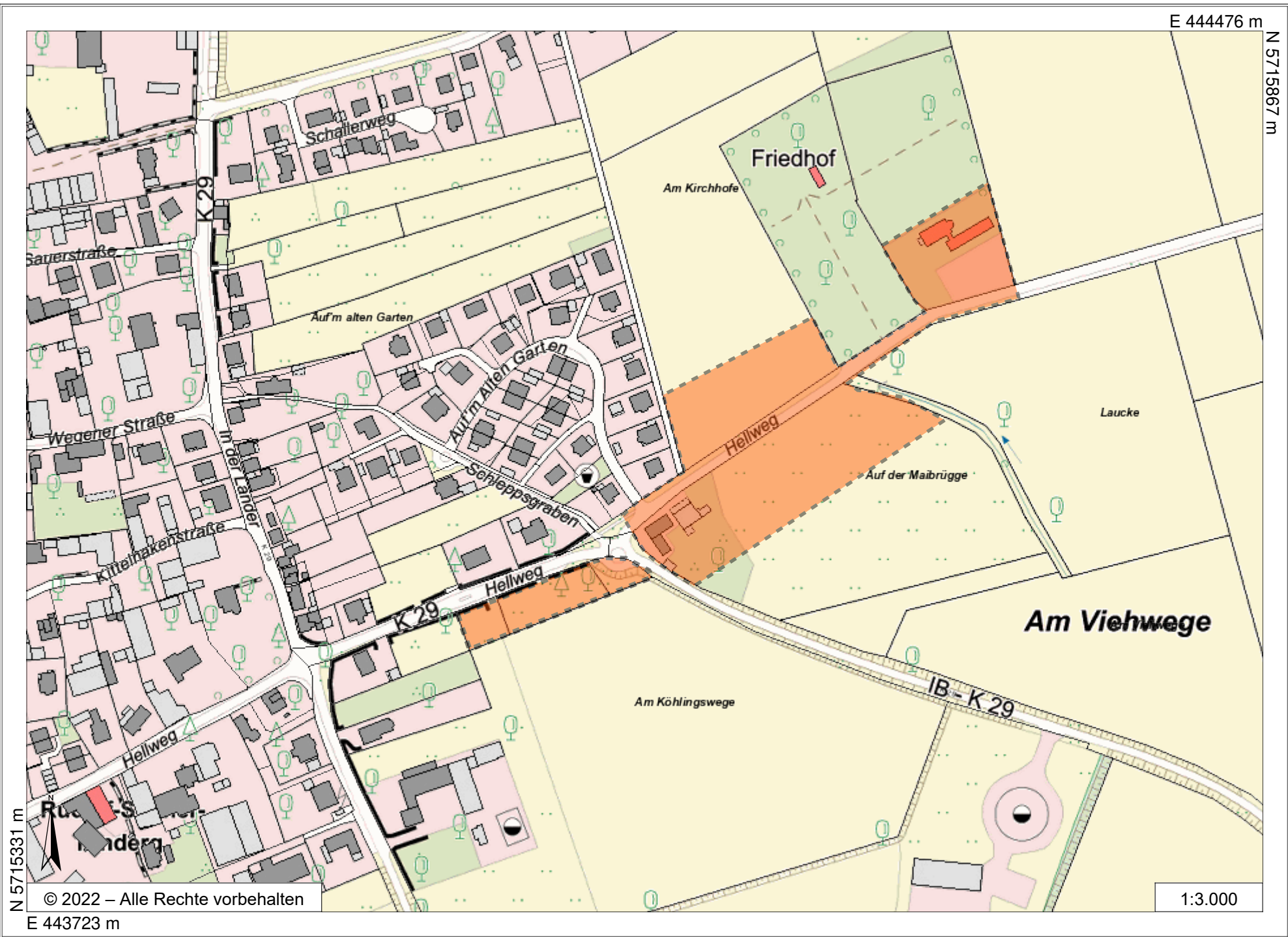
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez.

(Dahlhoff)

E 444476 m

N 5715867 m



Schallerweg
 Friedhof
 Am Kirchhofe
 Auf'm alten Garten
 Auf'm Alten Garten
 Schleppsgraben
 Hellweg
 Auf der Maibrügge
 Laucke
 Am Viehwege
 Am Köhlingswege
 IB - K 29
 Hellweg
 K 29
 K 29
 Wegener Straße
 Kittenhakenstraße
 Bauerstraße
 Ruckenberg

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten
 E 443723 m

1:3.000

N 5715331 m